



Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Leuna (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, in Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Zugelaufene Hunde gelten als aufgenommen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zulauf bei der Stadt als zugelaufen gemeldet sind.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt aufgenommenen Hunde sowie nach gefährlichen und nicht gefährlichen Hunden bemessen. Sie beträgt jährlich:

für die Ortschaft	für den ersten Hund	für den zweiten Hund	für jeden weiteren Hund	für gefährliche Hunde	für die Zwingersteuer
Friedensdorf	15,00 €	19,00 €	25,00 €	92,00 €	15,00 €
Günthersdorf	26,00 €	51,00 €	51,00 €	92,00 €	26,00 €
Horburg-Maßlau	20,00 €	30,00 €	50,00 €	92,00 €	20,00 €
Kötschlitze	21,00 €	41,00 €	82,00 €	92,00 €	21,00 €
Kötzschau	15,00 €	19,00 €	25,00 €	92,00 €	15,00 €
Kreypau	21,00 €	31,00 €	31,00 €	92,00 €	21,00 €
Leuna	31,00 €	51,00 €	74,00 €	92,00 €	31,00 €
Rodden	10,00 €	20,00 €	41,00 €	92,00 €	10,00 €
Spergau	18,00 €	31,00 €	49,00 €	92,00 €	18,00 €
Zöschen	31,00 €	77,00 €	128,00 €	92,00 €	31,00 €
Zweimen	21,00 €	41,00 €	77,00 €	92,00 €	21,00 €

(2) § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) legt die Gefährlichkeit von Hunden fest.

- 1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung (in Anlehnung an das genannte Gesetz) sind Hunde deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt worden ist.
- 2) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde.
- 3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
 - a) Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - b) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - c) Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 - d) Hunde, die durch Ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(3) Die Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 2 Nr. 3) erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 GefHuG.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die nach § 6 eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als Ersthunde.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 5 oder in Form von Steuerermäßigung nach § 6 gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit dem erforderlichen Nachweis spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Leuna zu stellen. Bei verspätetem Antrag oder bei fehlendem Nachweis der

Voraussetzungen wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages bzw. des erforderlichen Nachweises beginnenden Kalendermonat noch einmal nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn
1. der Antragsteller in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde.
 2. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (4) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 6 und § 7 müssen lückenlose Nachweise über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (5) Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Absatz. 3 Nr.1 rechtfertigen würden.
- (6) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 5

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Nutzhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von eingetragenen wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführerhunden;

8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für ein Jahr nach nachweislicher Aufnahme des Hundes aus einem Tierheim oder von einer Behörde, wie staatliche Institution, Ordnungsamt, Polizei gewährt.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
 - b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 - c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben.
- (2) Die Zwingersteuer ist nach § 3 Abs. 1 für die jeweilige Ortschaft festgesetzt. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet oder der Halter des Hundes wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden bzw. wird die Frist gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung nicht

eingehalten, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Leuna erfolgt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Ausnahmefälle bilden die Steueranmeldungen, die bis zum Erlass der Hundesteuersatzung eine vierteljährliche Fälligkeit vereinbart hatten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht erst ab dem 01. Juli eines jeden Jahres bzw. zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Meldepflichten

- (1) In den Fällen des § 2 Absatz 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund bei Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Leuna abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Leuna innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken kostenlos ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung und seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke laufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Leuna die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (2) Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (3) Für eine in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird dem Hundehalter gegen Zahlung von 1,50 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Leuna zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 10 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Absatz. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Sie kann nach § 16 Absatz. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Absatz. 1 Satz 2 als Hundehalter seine Hunde außerhalb seiner Wohnung und seines umfriedeten Grundbesitzes nicht mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke laufen lässt,

- entgegen § 11 Absatz. 1 Satz 3 den Beauftragten der Stadt Leuna die gültige Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,

- entgegen § 11 Absatz. 4 der Pflicht zur Rückgabe der Steuermarke, sowie der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt,

handelt im Sinne des § 6 Absatz. 7 GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt Leuna kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Leuna die für einen bestimmtem Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer in den unter § 3 (1) genannten Ortschaften außer Kraft.

Leuna, den 11. Mai 2010

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

- Siegel -